



Brüssel, den 6. April 2020
(OR. en)

7151/20

FIN 193

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	7048/20 - COM(2020) 140 final
Betr.:	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und für eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. März 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/265 des Rates in Bezug auf Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2020 in Anspruch genommenen Beträge für Migration, Flüchtlingszuströme und Sicherheitsbedrohungen für Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und für eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Ziel dieses Vorschlags ist es, nach der Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2020¹ die Finanzierung im Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2020 über die Obergrenze der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) hinaus um 73 300 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen aufzustocken, um Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch zu finanzieren und eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

¹ Dok. 7011/20 (COM(2020) 145 final).

2. Der Vorschlag wurde auf Ebene des Haushaltsausschusses im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 3. April 2020 endete, geprüft, ohne dass Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen erhoben wurden.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem im Anhang enthaltenen Wortlaut des Beschlusses über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zu bestätigen;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates¹ zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.

¹ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer
Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und für eine
Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 12,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Flexibilitätsinstrument dient dazu, genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden können.
- (2) Die Obergrenze für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag beträgt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates² 600 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) und wird gegebenenfalls durch gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Artikels zur Verfügung gestellte verfallene Beträge erhöht.
- (3) Zur Bewältigung der im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch bestehenden Herausforderungen müssen Beträge zur Verfügung gestellt werden, damit so schnell wie möglich geeignete Maßnahmen finanziert werden können. Zudem muss die notwendige Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft finanziert werden.

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (4) Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) ist es notwendig, das Flexibilitätsinstrument zur Ergänzung der verfügbaren Finanzmittel des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2020 über die Obergrenze der Rubrik 3 hinaus mit 73 300 000 EUR in Anspruch zu nehmen, um Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch zu finanzieren und eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft vorzunehmen.
- (5) Auf der Grundlage des erwarteten Zahlungsprofils sollten die dieser Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechenden Mittel für Zahlungen über zwei Haushaltsjahre verteilt zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Dieser Beschluss ist mit der Finanzierung gemäß dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 verknüpft. Um die Kohärenz mit diesem Berichtigungshaushaltsplan zu gewährleisten, sollte dieser Beschluss ab dem Tag seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2020 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um 73 300 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen in die Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) einzustellen.

Dieser Betrag wird zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und für eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft verwendet.

- (2) Auf der Grundlage des erwarteten Zahlungsprofils werden die dieser Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments entsprechenden Mittel für Zahlungen wie folgt geschätzt:

- a) 43 300 000 EUR im Jahr 2020;
- b) 30 000 000 EUR im Jahr 2021.

Die einzelnen Beträge der Mittel für Zahlungen für jedes Haushaltsjahr werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [Datum des Erlasses dieses Beschlusses]**.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

**** Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.**
